



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter**

Datum: 19. März 2013

Nummer: 2013-077

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/077

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 19. März 2013

Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Gründe für den teilweisen Revisionsbedarf des GeBPA.....	3
3	Zielsetzungen der Teilrevision des GeBPA.....	3
4	Darstellung der vorgesehenen revidierten und neuen Bestimmungen des GeBPA	5
5	Aufhebung von weiteren Bestimmungen des GeBPA im Rahmen der vorliegenden Teilrevision.....	7
6	Finanzielle Auswirkungen	8
7	Ergebnisse aus der Vernehmlassung	8
8	Antrag des Regierungsrates	12

1 Ausgangslage

1.1 Das Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20. Oktober 2005 trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) musste der Erlass bereits am 21. Juni 2007 revidiert und den Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden. Die Revision des GeBPA, welche am 1. Januar 2008 in Kraft trat, beinhaltete vor allem eine Änderung in der Finanzierung der Kosten für die Pflege und Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen. Die Gesetzesänderung wurde notwendig, weil das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) neu in Artikel 2 Absatz 1 bestimmt, dass der Bund und die Kantone Personen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 - 6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres gesamten Existenzbedarfs gewähren. Bis zum Inkrafttreten dieser Bundesregelung war die jährliche Ergänzungsleistung für alle Bezügerinnen und Bezüger begrenzt. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen wurde die Deckungslücke, welche durch Limitierung der Ergänzungsleistungen bei den Heimkosten allenfalls entstand, durch Gemeindebeiträge nach kantonalem Recht gedeckt. Das neue ELG setzt nun keinen Höchstbetrag mehr für die jährliche Ergänzungsleistung fest. So bestimmt Artikel 9 ELG in Absatz 1, dass die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag entspricht, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

1.2 In der Vorlage an den Landrat betreffend Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden ([2007/021](#)) wurde auf Seite 42 festgehalten, dass neu für Personen, die sich dauernd oder längere Zeit in einem Heim aufhalten, kein Höchstbetrag mehr für die jährliche Ergänzungsleistung bestehe. Es würden die vollen Tagestaxen, welche allerdings vom Kanton begrenzt werden könnten, sowie ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für die persönlichen Auslagen als Ausgaben anerkannt. Beiträge nach kantonalem Recht seien nur noch für Personen erforderlich, welche keine oder reduzierte Ergänzungsleistung erhalten. Dies betreffe insbesondere Angehörige von Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz sowie Personen mit reduzierter Ergänzungsleistung aufgrund eines Vermögensverzichts (Schenkung).

Aufgrund der oben erwähnten Landratsvorlage (2007/021) [beschloss](#) der Landrat die Änderung des GeBPA. Nebst rein redaktionellen Änderungen und der Aufhebung von § 24 Absatz 2 GeBPA sowie den §§ 26 - 31 GeBPA wurde der bestehende § 38 GeBPA revidiert und wie hiernach aufgeführt formuliert:

§ 38 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

² Sie können die Beiträge, die sie wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von

verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt. Für nicht zurückerhaltene Beiträge hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass.

2 Gründe für den teilweisen Revisionsbedarf des GeBPA

2.1 Der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) gelangte mit Schreiben vom 10. März 2011 an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit dem Begehren, das GeBPA teilweise zu revidieren. Im Schreiben wird erläutert, dass gemäss § 38 Absatz 1 GeBPA die Gemeinden jenen Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreiche, Beiträge zur Deckung der Heimkosten auszurichten hätten. Die Gemeinden würden nun zunehmend mit der Situation konfrontiert, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen aufgrund von schwer veräusserbarem und nicht weiter belehnbarem Liegenschaftsbesitz keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhielten, aber mangels flüssigem Vermögenswerten nicht in der Lage seien, für die Heimkosten voll aufzukommen. Absatz 2 von § 38 GeBPA regle die Rückforderung von Beiträgen der Gemeinde aufgrund eines vorausgegangenen Verzichts auf Einkünfte oder Vermögenswerte bei den betreffenden Begünstigten. Nicht geregelt sei jedoch die oben geschilderte Situation, in der Vermögenswerte, die zur Reduktion der Ergänzungsleistungen führten, zwar noch vorhanden, aber nicht rechtzeitig verflüssigbar seien, weshalb die Gemeinde die Heimkosten übernehmen müsse, welche die betreffende Person mangels flüssigen Mitteln nicht begleichen könne. Der VBLG ersucht im oben erwähnten Schreiben darum, das anstehende Problem mittels einer Teilrevision des GeBPA zu lösen.

2.2 Das Schreiben des VBLG weist auf eine Problemstellung hin, die sich aufgrund der praktischen Umsetzung der Finanzierung von Heimkosten in Alters- und Pflegeheimen ergibt. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger ein Vermögensverzehr von 10 Prozent des - den Freibetrag übersteigenden - Vermögens dem jährlichen Einkommen hinzugerechnet. Dies führt dazu, dass die Ergänzungsleistungen dementsprechend geringer ausfallen. In der Praxis ist es nun aber so, dass das Vermögen, dessen Verzehr für die Berechnung der Ergänzungsleistungen relevant ist, häufig nicht oder nicht nur aus Barmitteln sondern auch aus Liegenschaften, anderen Sachwerten oder langfristigen Anlagen besteht. Die vom VBLG geschilderten Probleme ergeben sich aus diesem Umstand.

3 Zielsetzungen der Teilrevision des GeBPA

3.1 Der geltende § 38 Absatz 1 GeBPA geht vom Sachverhalt aus, dass die Gemeinde nur Beiträge leisten muss, wenn keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden. Der Begriff "reduzierte Ergänzungsleistungen" deckt aber nur einen Teil der Sachverhalte ab, der eine Leistungspflicht der Gemeinde auslösen kann. So führt beispielsweise die Anrechnung des Vermögensverzehrs als Einkommen zu einem geringeren Anspruch auf Ergänzungsleistung, von einer Reduktion zu sprechen wäre aber falsch. Anders ist die Sachlage dann, wenn Vermögenswerte bzw. der Verzehr derselben bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, welche aufgrund von Vermögensentäusserungen (hauptsächlich Schenkungen) objektiv gar nicht mehr vorhanden sind und deshalb nicht verzehrt werden können. In diesem Fall wird die Ergänzungsleistung um den fiktiven Vermögensverzehr reduziert. Aufgrund der hiervor dargestellten

Umstände erscheint es sinnvoll, anlässlich der Revision des GeBPA den Begriff „reduzierten Ergänzungsleistungen“ nicht mehr zu verwenden. Für die Leistungspflicht der Gemeinde ist nämlich nicht massgeblich, ob sie Beiträge an Bewohnerinnen oder Bewohner ausrichten muss, weil diese ihr Vermögen verschenkt haben (und sich deshalb ein fiktives Einkommen anrechnen lassen müssen) oder ob sie Beiträge leistet, weil das Vermögen aufgrund seiner Beschaffenheit (es sind keine oder zu wenig Barmittel vorhanden) nicht verzehrbar ist. Ziel der Gesetzesänderung soll sein, dass die Gemeinde in beiden Fällen die geleisteten Beiträge mittels einer Verfügung zurückfordern kann. Der Adressat der Verfügung, betreffend die Rückforderung der von der Gemeinde geleisteten Beiträge, ist im Falle von Vermögensentäusserungen der oder die Beschenkte und im Falle des Fehlens von Barmitteln die Bewohnerin oder der Bewohner, die oder der in den Genuss der Leistungen kam oder kommt, bzw. deren oder dessen Erben.

3.2 Die Zielsetzung der Teilrevision des GeBPA soll also sein, dass die Gemeinde alle Beiträge, die sie an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen ausrichtet, zurückfordern kann. Diese neue Regelung ist auch notwendig, um die rechtsgleiche Behandlung der Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindebeiträgen sicherzustellen. Es ist stossend, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner eines Alters- oder Pflegeheimes, die oder der über Barkapital verfügt, dieses bis zu dem gemäss der Ergänzungsleistungsgesetzgebung festgelegten Freibetrag "verzehren" muss, während eine Bewohnerin oder ein Bewohner die oder der über Immobilien oder anderweitige nicht leicht in Barvermögen umwandelbare Vermögenswerte verfügt, Leistungen der Gemeinde bezieht, für welche das GeBPA keine explizite Rückforderung vorsieht. Im geltenden GeBPA, müssen deshalb unter dem Titel IV „Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten“ die Bestimmungen so revidiert werden, dass eine gesetzliche Grundlage sowohl für die Ausrichtung als auch für die Rückforderung aller von der Gemeinde an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen geleisteten Beiträge besteht.

3.3 Anlässlich des Antrages auf Teilrevision des GeBPA schlug der VBLG die Sicherstellung der Leistungen der Gemeinde durch ein Grundpfandrecht vor. Diese Möglichkeit erweist sich als theoretisch durchführbar aber in der Praxis als kaum umsetzbar. Die Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes bedürfte einer Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Dieses sieht gesetzliche Grundpfandrechte in der Regel nur dort vor, wo die Forderungen, des Gemeinwesens oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, einen Zusammenhang mit dem Grundstück selbst haben. Dieser kausale Zusammenhang liegt im Falle von Beiträgen der Gemeinde an die Heimkosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nicht vor. Ausserdem käme ein gesetzliches Grundpfandrecht nur bei Leistungen in Frage, die die Gemeinde leisten muss, weil das Vermögen der Bezügerin oder des Bezügers von Gemeindebeiträgen in Liegenschaften angelegt ist. Im Falle, dass es sich um andere Vermögenswerte handelt (zum Beispiel Obligationen) wäre diese Bestimmung nicht hilfreich.

3.4 Aufgrund der hiervor dargestellten Überlegungen muss der unter dem Titel IV "Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten" angeführte § 38 GeBPA revidiert und durch neue Bestimmungen ergänzt werden. Der bestehende § 39 GeBPA kann aufgehoben werden.

4 Darstellung der vorgesehenen revidierten und neuen Bestimmungen des GeBPA

4.1 Nachfolgend soll der geplante Gesetzestext für die Umsetzung der Ziele der Teilrevision des GeBPA dargestellt werden.

§ 38 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

² Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen subsidiär.

§ 38a Rückforderung von Gemeindebeiträgen

¹ Die Gemeinde kann die an die Deckung der Heimkosten ausgerichteten Beiträge gemäss § 38 samt Zinsen bei der Bewohnerin oder beim Bewohner zurückfordern.

² Beiträge, die die Gemeinde wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts ausgerichtet hat, kann sie samt Zinsen bei den Begünstigten zurückfordern.

³ Werden Beiträge weder von der Bewohnerin oder dem Bewohner noch von den Begünstigten zurückerstattet, so hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners.

⁴ Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem von der Basellandschaftlichen Kantonalbank für variable Ersthypotheken bei Wohnbauten festgelegten Zinssatz.

4.2 Erläuterungen zu den vorgesehenen neuen Bestimmungen:

Der neu formulierte **§ 38 Absatz 1 GeBPA** hält fest, dass die Gemeinde allen Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten ausrichtet. Die genannte Bestimmung bildet somit eine Art "Generalklausel" für all jene Fälle, in denen Beiträge der Gemeinde zur Deckung der Heimkosten erforderlich sind. Insbesondere folgende Sachverhalte können eine Leistungspflicht der Gemeinde begründen:

- a) Es werden gar keine Ergänzungsleistungen ausgesprochen:
Beispielsweise, weil es sich um Personen handelt, deren Heimatstaaten mit der Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen haben.
- b) Es werden gar keine oder zu wenig Ergänzungsleistungen ausgesprochen:
Beispielsweise, weil die Person über Vermögen verfügt, das zuerst verzehrt werden müsste. In diesem Fall kann es sein, dass das Vermögen, das verzehrt werden müsste, nicht in Barmitteln, das heisst in sofort greifbaren, flüssigen Mitteln, vorliegt und deshalb die Gemeinde - zumindest vorübergehend - die fehlenden Beiträge berappen muss.
- c) Die Ergänzungsleistungen werden effektiv reduziert:
Beispielsweise weil ein fiktiver Vermögensverzehr angerechnet wird obwohl es dem oder der um Ergänzungsleistungen Nachsuchenden gar nicht mehr möglich ist, auf dieses Vermögen zu greifen da es beispielsweise verschenkt wurde.

Der Unterschied zwischen den unter den Buchstaben b und c aufgeführten Beispielen ist augenfällig. Beim unter b aufgeführten Sachverhalt werden die Ergänzungsleistungen streng entsprechend

den effektiv vorhandenen Mitteln berechnet. Das Problem liegt hier aber darin, dass diese Mittel nicht immer als Barvermögen oder sogar häufig eben nicht als Barvermögen vorliegen. Der Begriff Barvermögen ist dahingehend zu verstehen, dass es sich um sofort greifbare, flüssige Mittel wie zum Beispiel Bank- oder Postguthaben handelt. Im unter c beschriebenen Sachverhalt wird ein fiktiver Vermögensverzehr als Einkommen berücksichtigt und die effektiv zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten erforderlichen Mittel werden um diesen Beitrag gekürzt.

§ 38 Absatz 2 GeBPA wiederholt den bereits im Bestehenden § 38 Absatz 1 GeBPA geltenden Grundsatz, wonach die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat, zuständig ist für die Ausrichtung der Beiträge. Neu wird die Zuständigkeit in einem separaten Absatz geregelt.

§ 38 Absatz 3 GeBPA macht klar, dass in erster Linie die Ergänzungsleistungen zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten dienen und von der oder dem Berechtigten im Bedarfsfall auch geltend gemacht werden müssen.

§ 38a Absatz 1 GeBPA regelt neu die Rückforderung von Gemeindebeiträgen. Er bestimmt, dass die Gemeinde die an die Deckung der Heimkosten gemäss § 38 ausgerichteten Beiträge samt Zinsen bei der Bewohnerin oder dem Bewohner zurückfordern kann. Diese Bestimmung erfasst somit in erster Linie denjenigen Sachverhalt bei dem die Leistungspflicht der Gemeinde dadurch begründet wird, dass die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner zwar über genügend persönliche Mittel verfügt, diese aber nicht als Barwerte vorliegen. Hier soll für die Gemeinde neu die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um gegenüber der Bewohnerin oder dem Bewohner, die oder der infolge eines Liegenschaftsverkaufs oder anderer Umstände zu Barvermögen kommt, die bereits geleisteten Beiträge zurückzufordern.

§ 38a Absatz 2 GeBPA wiederholt den bisher geltenden § 38 Absatz 2 GeBPA. Dies allerdings ohne den Passus betreffend den zulässigen Umfang der Rückforderung, da dieser sich aufgrund der Berechnung der Ergänzungsleistungen klar definieren lässt und keiner weiteren Konkretisierung im GeBPA bedarf.

§ 38a Absatz 3 GeBPA Die im geltenden Recht in § 38 Absatz 2 GeBPA bestehende Regelung, dass die Gemeinde für von den Begünstigten nicht zurückerhaltene Beiträge eine Forderung gegenüber dem Nachlass hat, wird ergänzt indem festgehalten wird, dass es sich um den Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners handelt. Ausserdem hat die Gemeinde neu auch eine Forderung gegenüber dem Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners für Beiträge, die von dieser oder diesem nicht zurückerstattet wurden. Dies beispielsweise weil die Bewohnerin oder der Bewohner zu Lebzeiten nicht zu den nötigen Barmitteln gekommen ist. Es entspricht dem Grundsatz der erbrechtlichen Universalsukzession, dass Schulden des Erblassers automatisch auf die Erben übergehen. Trotzdem rechtfertigt sich diese Bestimmung, da es für die Gemeinde auch möglich sein muss, die Beiträge erst gegenüber den Erben geltend zu machen.

§ 38a Absatz 4 GeBPA Im Gegensatz zum bestehenden Recht, das eine Verzinsung nur für widerrechtlich bezogene Gemeindebeiträge vorgesehen hat, sollen neu alle Beiträge verzinslich sein. Der Zins soll sich nach dem jeweiligen Satz für variable Ersthypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank richten. Durch die Einführung der Verzinslichkeit von Leistungen der Gemeinde soll für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger der Anreiz erhöht werden, die Beiträ-

ge sobald als möglich zurückzuerstatten und beispielsweise nicht mit dem Verkauf von Liegenschaften oder anderen Vermögenswerten bewusst lange zuzuwarten.

Aufgrund der Einführung einer generellen Rückerstattungspflicht von Gemeindebeiträgen ist der bestehende § 39 GeBPA überflüssig und kann aufgehoben werden.

5 Aufhebung von weiteren Bestimmungen des GeBPA im Rahmen der vorliegenden Teilrevision

Die hiervor unter Ziffer 1 der Landratsvorlage beschriebenen, neuen bundesrechtlichen Bestimmungen führen dazu, dass noch weitere Paragraphen des GeBPA aufgehoben werden müssen. Dies einerseits deshalb, weil sie der bundesrechtlich vorgesehenen Finanzierung der Heimkosten durch die Ergänzungsleistungen widersprechen oder andererseits ihre Inhalte bereits durch andere Erlasse geregelt sind.

Im Folgenden werden die Paragraphen in chronologischer Reihenfolge dargestellt und der Grund für die Aufhebung der Bestimmung erläutert:

§ 5 GeBPA hält unter dem Titel "Spezielle Aufgaben der Gemeinden" unter den Buchstaben b, c und e fest, dass die Gemeinden insbesondere folgende Aufgaben haben:

- b. sie leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Alters- und Pflegeeinrichtungen der Pflegeheimliste sowie in weiteren anerkannten Einrichtungen (§ 26 Buchstabe b);*
- c. sie leisten ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei Bedarf Beiträge an die Kosten der Betreuung in anderen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, soweit das Gemeinderecht das vorsieht;*
- e. sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmten Vertretung an den Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern*

Die hiervor erwähnten Buchstaben b und c des § 5 GeBPA können aufgehoben werden, weil beide Verweise die Situation vor dem Inkrafttreten der Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen betreffen. Der in Buchstabe b erwähnte § 26 Buchstabe b wurde denn auch bereits anlässlich der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Revision aufgehoben. In Buchstabe e soll der Begriff Tarifverhandlungen durch den Begriff Verhandlungen ersetzt werden.

§ 8 Absatz 2 GeBPA hält unter dem Titel "Einsicht in die Daten" fest, dass die Alters- und Pflegeheime der kommunalen Rechnungsprüfungskommission Einblick in die Abrechnung der Gemeindebeiträge gewähren.

Diese Bestimmung erweist sich als überflüssig und kann aufgehoben werden. Falls die Gemeinde Beiträge an die Heimkosten leisten muss, so rechnet sie diese selbst ab.

§ 9 GeBPA hält unter dem Titel "Direkte Rechnungsstellung und Zahlung" in Absatz 1 fest, dass die Alters- und Pflegeheime sowie die ihnen gleichgestellten Leistungserbringer (kurz: stationäre Leistungserbringer) für die Beiträge, die ihren Bewohnerinnen und Bewohnern an die Kosten des Aufenthalts, der Pflege und der Betreuung von der Gemeinde und den Krankenversicherungen zustehen, den Krankenversicherern und den Gemeinden je direkt Sammelrechnungen stellen. In Absatz 2 von § 9 ist geregelt, dass Krankenversicherer und Gemeinden Beiträge rechtsgültig direkt den stationären Leistungserbringern bezahlen.

Diese Bestimmung ist ebenfalls aufzuheben, da die Gemeinde nur in Ausnahmefällen Leistungen erbringen muss und die Leistungspflicht der Krankenkasse im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt ist. Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 KVG können die Tarifpartner (Leistungserbringer und Versicherer) vereinbaren, ob die Versicherten die Vergütung dem Leistungserbringer bezahlen müssen und vom Versicherer eine Rückerstattung zu Gute haben (System des Tiers garant) oder ob die Versicherer die Leistung direkt an den Leistungserbringer vergüten (System des Tiers payant). Es besteht kein Grund, auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung diesbezüglich in die Vertragshoheit der Tarifpartner einzugreifen. Vor diesem Hintergrund ist zudem fraglich, ob diese Regelung bundesrechtskonform ist. Die aktuellen Tarifverträge zwischen den Baselbieter Pflegeheimen und den Krankenversicherern sehen ohnehin den Tiers payant vor.

6 Finanzielle Auswirkungen

Für die Gemeinden hat die vorliegende Revision positive finanzielle Auswirkungen da sie die Möglichkeit hat, sämtliche an die Bewohnerin oder den Bewohner geleistete Beiträge an die Heimkosten zurückzufordern. Die Entlastung der Gemeindehaushalte ist neben der Sicherstellung der rechtsgleichen Behandlung von Bewohnerinnen und Bewohnern eines Alters- und Pflegeheimes das erklärte Ziel dieser Revision. Um welche Beträge es sich konkret handelt, kann an dieser Stelle nicht festgehalten werden, da kein entsprechendes Zahlenmaterial vorliegt.

Auf den Kanton hat die vorliegende Teilrevision keine finanziellen Auswirkungen.

7 Ergebnisse aus der Vernehmlassung

Zur geplanten Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter sind 38 Vernehmlassungen eingegangen. Die vorgeschlagene Teilrevision wird grundsätzlich sehr positiv aufgenommen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit folgt die Darstellung der Vernehmlassungsergebnisse der Chronologie der vorgesehenen Teilrevision und die Kommentare werden unter dem Titel der entsprechenden Gesetzesbestimmung angeführt. Anschliessend werden die sich auf die ganze Teilrevision beziehenden Stellungnahmen dargestellt.

7.1 Stellungnahmen zu den einzelnen von der Teilrevision betroffenen Paragraphen

Zu § 5 GeBPA

Anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens wurde vorgesehen, § 5 Buchstaben b und c aufzuheben. Die Aufhebung dieser Bestimmungen wurde in keiner der eingegangenen Vernehmlassungen bestritten. § 5 Buchstabe e GeBPA war vor der Vernehmlassung nicht Gegenstand der Teilrevision. § 5 Buchstabe e lautet:

Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- e. *sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmten Vertretung an den Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern;*

Auf Ersuchen des VBLG und des BAP (Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) wird Buchstabe e von § 5 GeBPA dahingehend geändert, dass der Begriff "Tarifver-

handlungen" durch "Verhandlungen" ersetzt wird. Auf den von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderten Zusatz "kantonal" vor dem Begriff "Verhandlungen" wird verzichtet, da es sich beim vorliegenden Gesetz um einen Erlass handelt, dessen Geltungsbereich sich ohnehin auf den Kanton Basel-Landschaft beschränkt.

Zur Aufhebung von § 8 Absatz 2 GeBPA

Die Aufhebung von § 8 Absatz 2 GeBPA wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmenden ausser der SVP befürwortet. Die SVP möchte es den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden ermöglichen, in die Bücher der Alters- und Pflegeheime Einsicht zu nehmen. Dies diene der Überprüfung der Mittelverwendung. Dazu ist festzuhalten, dass nach bisher geltendem Recht die Rechnungsprüfungskommission keine volle Einsicht in die Bücher der Alters- und Pflegeheime hatte, sondern lediglich die Abrechnung der Gemeindebeiträge überprüfen konnte. Da die Gemeinde die Beiträge seit 2008 selbst abrechnet, ist die Einsichtnahme der Rechnungsprüfungskommission in die Bücher der Alters- und Pflegeheime nicht notwendig. Das Anliegen der SVP, durch die Einsicht der Rechnungsprüfungskommission eine Kontrolle über die generelle Mittelverwendung der Alters- und Pflegeheime zu haben, kann somit durch eine Beibehaltung von § 8 Absatz 2 nicht erfüllt werden. Im Weiteren bleibt es den Gemeinden überlassen, in den Leistungsvereinbarungen mit den Heimen die notwendigen Kontrollmechanismen vorzusehen.

Zur Aufhebung von § 9 GeBPA

Die Aufhebung von § 9 fand breite Zustimmung und wurde insbesondere auch vom VBLG unterstützt. Gegen die Aufhebung von § 9 haben sich der BAP und einzelne Gemeinden ausgesprochen mit dem Hinweis, dass die direkte Rechnungsstellung durch die Alters- und Pflegeheime in Bezug auf die Beiträge der Gemeinde weiterhin im GeBPA festgehalten werden müsse. Dies mit der Begründung, dass damit Debitorenrisiken minimiert werden könnten. Entgegen diesem Einwand ist dem VBLG beizupflichten, dass es den Gemeinden freigestellt werden muss, wie sie mit den Alters- und Pflegeheimen die Abrechnung der Beiträge regeln möchten. Allfällige Debitorenrisiken können mit einer Abtretung der Forderung nach § 10 GeBPA abgedeckt werden.

Zum Ersuchen des BAP, §10 GeBPA zu revidieren, ist festzuhalten, dass dieser im Rahmen einer grösseren Revision überprüft werden soll. In der vorliegenden Teilrevision ist von einer Änderung dieser Bestimmung abzusehen.

Zu § 38 GeBPA

In einzelnen Stellungnahmen wurde vorgeschlagen in § 38 Absatz 1 GeBPA den Begriff "rückzahlbar" vor den Passus "Beiträge zur Deckung der Heimkosten" zu setzen. Diesem Ersuchen kann im Sinne von grösst möglicher Transparenz zugestimmt werden. Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei den in § 38 Absatz 1 GeBPA genannten rückzahlbaren Gemeindebeiträgen nicht um die Beiträge der Gemeinden an die Pflegeleistungen gemäss § 15a ff. EGKVG handelt. Diese werden von der Gemeinde unabhängig von der finanziellen Leistungskraft der Bewohnerin oder des Bewohners ausgerichtet und sind nicht rückzahlbar.

Zu § 38 a GeBPA

Auf Ersuchen des VBLG wird § 38a Absatz 1 GeBPA dahingehend ergänzt, dass explizit erwähnt wird, dass der Rückforderungsanspruch die Beiträge gemäss § 38 betrifft. In § 38a Absatz 2 GeBPA wird auf den Zusatz "gemäss § 38" verzichtet, da es offensichtlich ist, dass auch in diesem Fall die Rückforderung der Beiträge gemäss § 38 GeBPA gemeint sind.

Die FDP möchte, dass in § 38 a GeBPA der Umfang des Rückforderungsanspruchs beschrieben wird. Dazu ist festzuhalten, dass der Rückforderungsanspruch den geleisteten Gemeindebeiträgen gemäss § 38 GeBPA entspricht und deshalb keiner weiteren Konkretisierung bedarf.

Die SP moniert, dass im Gesetz keine Fristen für die Rückforderung genannt sind. Dazu ist festzuhalten, dass von einer Festsetzung von Fristen abgesehen wurde, da eine Fixierung zusätzliche Probleme schaffen würde. Für die Gemeinde macht eine Rückforderung erst dann Sinn, wenn sich etwas an der Vermögens- oder Einkommenssituation der Bewohnerin oder des Bewohners eines Alters- oder Pflegeheims geändert hat. Sollte sich trotz der Verzinslichkeit des Rückforderungsanspruches abzeichnen, dass die Gemeinde eine Bewohnerin oder einen Bewohner über mehrere Jahre mit Gemeindebeiträgen unterstützen muss, obwohl Vermögen, dass liquide gemacht werden könnte, vorliegt, so kann sie jederzeit die Rückforderung mittels Verfügung verlangen und so eine allfällige Verjährung unterbrechen. Spätestens im Falle des Ablebens der Bewohnerin oder des Bewohners muss der Anspruch von der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die SP beantragt, dass noch eine Variante der Beitragssicherung mit einem Grundpfandrecht ausgearbeitet wird. Dies erweist sich jedoch aus den bereits auf der Seite 4 dieser Vorlage dargelegten Erläuterungen als nicht zweckmässig.

Der Antrag des VBLG, in § 38 a Absatz 3 GeBPA nur einen maximalen Zinssatz zu erwähnen und es ansonsten den einzelnen Gemeinden zu überlassen, die Höhe des Zinses zu bestimmen, wird aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit abgelehnt.

Die FDP sowie die SP äussern sich in ihren Stellungnahmen gegen die Erhebung von Zinsen. Die Grünen beantragen, auf die Verzinsung zu verzichten, solange noch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner eine Liegenschaft in gemeinsamen Besitz bewohnt. Diesen Änderungsanträgen kann nicht zugestimmt werden, da die grundsätzliche Verzinsbarkeit einen Anreiz schafft, die erhaltenen Gemeindebeiträge so rasch als möglich zurückzuerstatten. Festzuhalten ist auch, dass sich weder der VBLG noch eine Altersorganisation gegen die Verzinsung ausgesprochen haben. Zum Antrag der Grünen Partei ist anzumerken, dass bereits das ELG in Artikel 11 der Situation Rechnung trägt, wenn ein Ehepartner noch in der eigenen Liegenschaft wohnt, während der Partner oder die Partnerin im Heim lebt. In diesem Fall gilt für die Liegenschaft ein Freibetrag von CHF 300'000 anstatt CHF 112'500. Somit wird der Vermögensverzehr, der bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet wird, deutlich reduziert. Eine darüber hinaus gehende Entlastung der oder des weiterhin im Eigenheim lebenden Ehepartnerin oder Ehepartners ist nicht erforderlich.

7.2 Zur Teilrevision im Allgemeinen

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden ausser der SVP äussern sich grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Die SVP stimmt der Vorlage nicht zu und verlangt, dass die erbrechtlichen Konsequenzen und die faktisch mit dieser Vorlage neu eingeführte Verwandtenunterstützung zunächst detailliert in den Erläuterungen dargelegt werden. Dazu ist in erster Linie festzuhalten, dass mit der vorliegenden Revision keine Verwandtenunterstützung eingeführt wird. In § 38 a Absatz 3 GeBPA wird lediglich festgelegt, dass die Gemeinde gegenüber dem Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners eine Rückforderung geltend machen kann. Dies führt in aller Regel nicht zu einer Überschuldung der Erbschaft, da die Berechnung der Ergänzungsleistungen (und der dabei angerechnete Vermögensverzehr) auf effektiv vorhandenem Vermögen basiert. Gemeindebeiträge müssen nur deshalb geleistet werden, weil das Vermögen nicht in liquider Form vorhanden ist. Dieses fällt im Falle des Versterbens der Bewohnerin oder des Bewohners in die Erbmasse und dient zur Deckung des Rückforderungsanspruchs der Gemeinde. Dass Schulden des Erblassers in die Erbmasse fallen, ist ein Grundsatz des Erbrechts und steht in keinem Zusammenhang mit der Verwandtenunterstützung.

Der VBLG fordert, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) sei dahingehend zu ändern, dass die Beiträge der Gemeinden an die Pflegeleistungen gemäss §§ 15a ff. EG KVG auf Personen im AHV-Alter zu beschränken seien. Zu diesem Anliegen ist zunächst festzuhalten, dass die vom VBLG erwähnten Beiträge an Pflegeleistungen klar von den in der vorliegenden Teilrevision des GeBPA zur Diskussion stehenden Gemeindebeiträgen zu unterscheiden sind. An den Pflegeleistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat sich gemäss Art. 25a KVG die öffentliche Hand in einem bestimmten Ausmass zu beteiligen. Im Kanton Basel-Landschaft wurde diese Aufgabe den Gemeinden übertragen (vgl. dazu Landratsvorlage zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung; [2010-293](#)). Diese Beiträge sind für alle in Pflegeheimen erbrachten Pflegeleistungen auszurichten, unabhängig vom Alter der Person, welche diese in Anspruch nimmt. Dies führt dazu, dass in wenigen Einzelfällen auch Personen, welche das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, sich jedoch in einem Pflegeheim aufhalten (was in bestimmten Fällen durchaus sinnvoll ist), in den Genuss solcher Beiträge der Wohngemeinde kommen. Umgekehrt übernimmt der Kanton vollumfänglich die Finanzierung bei Personen, welche sich in einer Behinderteneinrichtung aufhalten, auch wenn sie bereits über 65 Jahre alt sind. Die Forderung des VBLG würde demnach zu einer Änderung dieser Abgrenzung zwischen Kanton und Gemeinden führen, indem neu das Alter der Person anstatt die Einrichtung, in welcher sie sich aufhält, als Kriterium gelten würde. Ein solcher Systemwechsel könnte nicht ohne eingehende Prüfung der daraus folgenden Konsequenzen für Kanton und Gemeinden erfolgen. Das Ansinnen des VBLG sprengt daher den Rahmen der vorliegenden Teilrevision des GeBPA und würde zudem zu unerwünschten Verzögerungen führen. Das Anliegen ist daher zum heutigen Zeitpunkt abzulehnen.

Die von den Grünen erwähnte Motion Beeler "Für eine sinnvolle und sachgemässe Subventionierung von Einrichtungen der Betreuung und Pflege im Alter" ([2011/359](#)) ist in Bearbeitung. Da diese jedoch einen im Gegensatz zur vorliegenden Revision erheblich erweiterten Themenkreis erfasst und umfassender weiterer Abklärungen bedarf, würde eine gleichzeitige Behandlung zu einer erheblichen Verzögerung der vorliegenden Teilrevision führen. Das Ersuchen ist deshalb abzulehnen.

8 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter zu beschliessen.

Liestal, 19. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Beilagen

[1] Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter

[2] Synoptische Darstellung

Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005¹ über die Betreuung und Pflege im Alter wird wie folgt geändert:

§ 5 Buchstaben b, c und e

Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- b. aufgehoben;
- c. aufgehoben;
- e. sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmte Vertretung an den Verhandlungen mit den Krankenversicherern;

§ 8 Absatz 2

² aufgehoben

§ 9

aufgehoben.

§ 38 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

² Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen subsidiär.

§ 38a Rückforderung von Gemeindebeiträgen

¹ Die Gemeinde kann die an die Deckung der Heimkosten ausgerichteten Beiträge gemäss § 38 samt Zinsen bei der Bewohnerin oder beim Bewohner zurückfordern.

² Beiträge, die die Gemeinde wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts ausgerichtet hat, kann sie samt Zinsen bei den Begünstigten zurückfordern.

³ Werden Beiträge weder von der Bewohnerin oder dem Bewohner noch von den Begünstigten zurückerstattet, so hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners.

⁴ Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem von der Basellandschaftlichen Kantonalbank für variable Ersthypothesen bei Wohnbauten festgelegten Zinssatz.

§ 39

aufgehoben

¹ GS 35.0828, SGS 854

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Synoptische Darstellung: Revision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter - SGS 854

SGS 854 bestehend	SGS 854 rev.	Bemerkung
§ 5 Spezielle Aufgaben der Gemeinden Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben: a. Sie stehen für Auskünfte in Altersfragen zur Verfügung und stellen die diesbezügliche Information sicher; b. sie leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Alters- und Pflegeeinrichtungen der Pflegeheimliste sowie in weiteren anerkannten Einrichtungen (§ 26 Buchstabe b); c. sie leisten ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei Bedarf Beiträge an die Kosten der Betreuung in anderen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, soweit das Gemeinderecht das vorsieht; d. sie schliessen mit den Alters- und Pflegeeinrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet, deren Bedarf sie bejaht haben, eine Leistungsvereinbarung ab; e. sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmten Vertretung an den Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern; f. sie schulen die Auskunftspersonen für Altersfragen	§ 5 Spezielle Aufgaben der Gemeinden Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben: a. Sie stehen für Auskünfte in Altersfragen zur Verfügung und stellen die diesbezügliche Information sicher; b. aufgehoben c. aufgehoben d. sie schliessen mit den Alters- und Pflegeeinrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet, deren Bedarf sie bejaht haben, eine Leistungsvereinbarung ab; e. sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmte Vertretung an den Verhandlungen mit den Krankenversicherern; f. sie schulen die Auskunftspersonen für Altersfragen	Die Buchstaben b und c des § 5 GeBPA können aufgehoben werden, weil beide Verweise die Situation vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen betreffen. Der in Buchstabe b erwähnte § 26 Buchstabe b wurde denn auch bereits anlässlich der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Revision aufgehoben. In Buchstabe e soll der Begriff "Tarifverhandlungen" durch den Begriff "Verhandlungen" ersetzt werden. Die übrigen Buchstaben bleiben unverändert bestehen.
§ 8 Einsicht in Daten ¹ Die Gemeinden können zur Überprüfung der Angaben, die beitragsbeanspruchende Personen zu ihrer finanziellen Leistungskraft gemacht haben, in die eigenen und kantonalen Steuerdaten Einblick nehmen, insbesondere auch in das Schenkungsregister der kantonalen Steuerverwaltung. Die Gemeinden können bei Bedarf und nach Möglichkeit auch auf ausserkantonale Daten zurückgreifen.	§ 8 Einsicht in Daten Die Gemeinden können zur Überprüfung der Angaben, die beitragsbeanspruchende Personen zu ihrer finanziellen Leistungskraft gemacht haben, in die eigenen und kantonalen Steuerdaten Einblick nehmen, insbesondere auch in das Schenkungsregister der kantonalen Steuerverwaltung. Die Gemeinden können bei Bedarf und nach Möglichkeit auch auf ausserkantonale Daten zurückgreifen.	Bleibt bestehen, Absatznummerierung fällt weg.
² Die Alters- und Pflegeheime gewähren den kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen Einblick in die Abrechnung der Gemeindebeiträge.	² aufgehoben	Diese Bestimmung erweist sich als überflüssig und kann gelöscht werden. Falls die Gemeinde Beiträge an die Heimkosten leisten muss, so rechnet sie diese selbst ab.
§ 9 Direkte Rechnungsstellung und Zahlung 1 Die Alters- und Pflegeheime sowie die ihnen gleichgestellten Leistungserbringer (kurz: stationäre Leistungserbringer) stellen für die Beiträge, die ihren Bewohnerinnen und Bewohnern an die Kosten des Aufenthalts, der Pflege und der Betreuung von der Gemeinde und den Krankenversicherungen zustehen, den Krankenversicherern und den Gemeinden je direkt Sammelrechnungen.	§ 9 Direkte Rechnungsstellung und Zahlung ¹ aufgehoben	§ 9 GeBPA Absätze 1 und 2 sind aufzuheben, da die Gemeinde nur in Ausnahmefällen Leistungen erbringen muss und die Leistungspflicht der Krankenkasse im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt ist. Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 KVG können die Tarifpartner (Leistungserbringer und Versicherer) vereinbaren, ob die Versicherten die Vergütung dem Leistungserbringer bezahlen müssen und vom Versicherer eine Rückerstattung zu Gute haben (System des Tiers garant) oder ob die Versicherer die Leistung direkt an den Leistungserbringer vergüten (System des Tiers payant). Es besteht kein Grund, auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung diesbezüglich in die Vertragshoheit der Tarifpartner einzugreifen. Vor diesem Hintergrund ist zudem fraglich, ob die bestehende Regelung bundesrechtskonform ist. Die aktuellen Tarifverträge zwischen den Baselbieter Pflegeheimen und den Krankenversicherern sehen ohnehin den Tiers payant vor.
² Krankenversicherer und Gemeinden bezahlen ihre Beiträge rechtsgültig direkt den stationären Leistungserbringern	² aufgehoben	Siehe oben.
§ 38 Gemeindebeiträge ¹ Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.	§ 38 Gemeindebeiträge ¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.	Die Bestimmung bildet eine Art "Generalklausel" für all jene Fälle, in denen Beiträge der Gemeinde zur Deckung der Heimkosten erforderlich sind. Insbesondere folgende Sachverhalte können eine Leistungspflicht der Gemeinde begründen: a)Es werden gar keine Ergänzungsleistungen ausgesprochen: Beispielsweise, weil es sich um Personen handelt, deren Heimatstaaten mit der Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen haben. b)Es werden gar keine oder zu wenig Ergänzungsleistungen ausgesprochen: Beispielsweise, weil die Person über Vermögen verfügt, das zuerst verzehrt werden müsste. In diesem Fall kann es sein, dass das Vermögen, das verzehrt werden müsste, nicht in Barmitteln, das heisst in sofort greifbaren, flüssigen Mitteln, vorliegt und deshalb die Gemeinde - zumindest vorübergehend - die fehlenden Beiträge berappen muss.

SGS 854 bestehend	SGS 854 rev.	Bemerkung
		c)Die Ergänzungsleistungen werden effektiv reduziert: Beispielsweise weil ein fiktiver Vermögensverzehr angerechnet wird obwohl es dem oder der um Ergänzungsleistungen Nachsuchenden gar nicht mehr möglich ist, auf dieses Vermögen zu greifen da es beispielsweise verschenkt wurde. Der Unterschied zwischen den unter den Buchstaben b und c aufgeführten Beispielen ist augenfällig. Beim unter b aufgeführten Sachverhalt werden die Ergänzungsleistungen streng entsprechend den effektiv vorhandenen Mitteln berechnet. Das Problem liegt hier aber darin, dass diese Mittel nicht immer als Barvermögen oder sogar häufig eben nicht als Barvermögen vorliegen. Der Begriff Barvermögen ist dahingehend zu verstehen, dass es sich um sofort greifbare, flüssige Mittel wie zum Beispiel Bank- oder Postguthaben handelt. Im unter c beschriebenen Sachverhalt wird ein fiktiver Vermögensverzehr als Einkommen berücksichtigt und die effektiv zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten erforderlichen Mittel werden um diesen Beitrag gekürzt.
2 Sie können die Beiträge, die sie wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerte- verzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetz- gebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzich- teten Einkünften und Vermögenswerten regelt. Für nicht zurückerhaltene Beiträge hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass.	² Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.	Die Bestimmung wiederholt den bereits in § 38 Absatz 1 des geltenden GeBPA festgehal- tenen Grundsatz. Er wird neu in einem eigenen Absatz aufgeführt.
	³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen subsidiär.	In erster Linie dienen die Ergänzungsleistungen zur Deckung der Pensions- und Betreu- ungskosten. Diese müssen von dem oder der Berechtigten im Bedarfsfall auch geltend gemacht werden.
	§ 38a Rückforderung von Gemeindebeiträgen	
	¹ Die Gemeinde kann die an die Deckung der Heimkosten ausgerichteten Beiträge gemäss § 38 samt Zinsen bei der Bewohnerin oder beim Bewohner zurückfordern.	Absatz 1 regelt neu die Rückforderung von Gemeindebeiträgen. Er bestimmt, dass die Gemeinde die an die Deckung der Heimkosten gemäss § 38 ausgerichteten Beiträge samt Zinsen bei der Bewohnerin oder dem Bewohner zurückfordern kann. Diese Bestim- mung erfasst somit in erster Linie denjenigen Sachverhalt bei dem die Leistungspflicht der Gemeinde dadurch begründet wird, dass die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner zwar über genügend persönliche Mittel verfügt, diese aber nicht als Barwerte vorliegen. Hier soll für die Gemeinde neu die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um gegen- über der Bewohnerin oder dem Bewohner, die oder der infolge eines Liegenschaftsver- kaufs oder anderer Umstände zu Barvermögen kommt, die bereits geleisteten Beiträge zurückzufordern.
	² Beiträge, die die Gemeinde wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswertever- zichts ausgerichtet hat, kann sie samt Zinsen bei den Begünstigten zurückfordern.	§ 38a Absatz 2 GeBPA wiederholt den bisher geltenden § 38 Absatz 2 GeBPA. Dies al- lerdings ohne den Passus betreffend den zulässigen Umfang der Rückforderung, da die- ser sich aufgrund der Berechnung der Ergänzungsleistungen klar definieren lässt und keiner weiteren Konkretisierung im GeBPA bedarf.
	³ Werden Beiträge weder von der Bewohnerin oder dem Bewohner noch von den Begünstigten zurückerstattet, so hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners.	Die im geltenden Recht in § 38 Absatz 2 GeBPA bestehende Regelung, dass die Ge- meinde für von den Begünstigten nicht zurückerhaltene Beiträge eine Forderung gegen- über dem Nachlass hat, wird ergänzt indem festgehalten wird, dass es sich um den Nach- lass der Bewohnerin oder des Bewohners handelt. Ausserdem hat die Gemeinde neu auch eine Forderung gegenüber dem Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners für Beiträge, die von dieser oder diesem nicht zurückerstattet wurden. Dies beispielsweise weil die Bewohnerin oder der Bewohner zu Lebzeiten nicht zu den nötigen Barmitteln gekommen ist.
	⁴ Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem von der Basellandschaftlichen Kanto- nalbank für variable Ersthypotheken bei Wohnbauten festgelegten Zinssatz.	Im Gegensatz zum bestehenden Recht, dass eine Verzinsung nur für widerrechtlich be- zogene Gemeindebeiträge vorgesehen hat, sollen neu alle Beiträge verzinslich sein. Der Zins soll sich nach dem jeweiligen Satz für variable Ersthypotheken der Basellandschaftli- chen Kantonalbank richten. Durch die Einführung der Verzinslichkeit von Leistungen der Gemeinde soll für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger der Anreiz erhöht werden, die Beiträge sobald als möglich zurückzuerstatten und beispielsweise nicht mit dem Verkauf von Liegenschaften oder anderen Vermögenswerten bewusst lange zuzuwarten.
§ 39 Rückerstattungen	§ 39 Rückerstattungen	
¹ Widerrechtlich bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zinsen von den Empfän- gerinnen und den Empfängern oder deren Erben zurückzuerstatten. 2 Zurückzuerstatten sind ferner Gemeindebeiträge, die ohne Berücksichtigung nachträglich ausgerichteter Leistungen wie beispielsweise Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Pflegeleistungen der Krankenversicherung oder Privatversicherung bereits geleistet wurden. 3 Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde verfügt.	aufgehoben	Aufgrund der Einführung einer generellen Rückerstattungspflicht von Gemeindebeiträgen im neuen § 38 a GeBPA ist der bestehende § 39 GeBPA überflüssig und kann aufgeho- ben werden.